

Abgeltungsteuer

Hinweis zu Devisentermingeschäften

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

zum 1. Januar 2009 wurde die Abgeltungsteuer eingeführt, wonach Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne und auch bestimmte Termingeschäfte) mit einem einheitlichen, pauschalen Steuersatz von 25% besteuert werden. Der Steuerabzug erfolgt durch Ihr Kreditinstitut und hat für den privaten Anleger grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Unter dem Datum vom 22. Dezember 2009 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein umfangreiches Schreiben zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer veröffentlicht. Das Anwendungsschreiben ist im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

In den Randziffern 38 und 39 des Anwendungsschreibens nimmt das BMF zu Devisentermingeschäften Stellung.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Ist ein Devisentermingeschäft auf Differenzausgleich (Barausgleich) gerichtet, liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG). Ist das Devisentermingeschäft jedoch auf effektive Lieferung der Devisen gerichtet, unterliegen die Erträge nicht der Abgeltungsteuer, sondern sind nur bei einem

Tausch/Verkauf der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) steuerrelevant und im Rahmen der Einkommensteueranverlagung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann aber nach dem Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen, wenn zwei gegenläufige Geschäfte (Kauf und Verkauf) abgeschlossen werden, insbesondere wenn Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit mit dem Abschluss des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften feststeht.

Da wir entsprechende Zuordnungen bei Devisentermingeschäften nicht treffen können, haben wir hierauf generell keine Abgeltungsteuer einbehalten. Bitte klären Sie deshalb mit Ihrem steuerlichen Berater ab, ob Sie entsprechende steuerpflichtige Geschäfte getätigt haben und falls ja, wie diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren sind.

Sofern Sie Fragen haben, hilft Ihnen Ihr Kundenberater gerne weiter.